

Bundessozialgericht

3 RK 76/78 -

Beschluß
in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 1979
durch den Vorsitzenden Richter S c h r o e d e r -
P r i n t z e n und die Richter Dr. R e i n h o l d
und Dr. H e i n z e beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Kiel vom 23. Juni 1978 wird als unzulässig ver-
worfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger (Sozialhilfeträger) hat für die Tochter eines Mitglieds der Beklagten ein Fernsehlesegerät angeschafft. Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, ihm die Anschaffungskosten zu erstatten. Das Urteil ist der Beklagten am 7. Juli 1978 zugestellt worden. Sie hat mit einem bei dem SG am 7. August 1978 eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und gleichzeitig die Zulassung der Sprungrevision beantragt. Dabei hat sie mitgeteilt, die Zustimmung zur Sprungrevision sei vom Kläger am 23. Juni 1978 mündlich erteilt worden. Ihre schriftliche Bestätigung werde nachgereicht werden. Die schriftliche Zustimmungserklärung des Klägers ist am 25. August 1978 eingegangen. Der Vorsitzende des SG hat mit Beschluß vom 28. August 1978 die Sprungrevision zugelassen. Der Beschluß ist der Beklagten am 30. August 1978 zugestellt worden. Sie hat am 27. September 1978 Sprungrevision eingelegt und diese am 26. Oktober 1978 begründet.

Die Sprungrevision der Beklagten ist unzulässig.

Dem Beschluß über die nachträgliche Zulassung der Sprungrevision fehlt es an einer zwingenden gesetzlichen Verfahrensvoraussetzung. Er ist unter Verletzung des § 161 Abs 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) fehlerhaft zustandegekommen (vgl BSG SozR 1500 § 161 SGG Nr 13). Nach dieser Vorschrift ist die schriftliche Zustimmungserklärung des Gegners (vgl § 161 Abs 1 Satz 1 SGG) dem Antrag auf Zulassung der Sprungrevision beizufügen. Darauf ist in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden. Es kann hier dahinstehen, ob die schriftliche Zustimmungserklärung des Gegners gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung der Sprungrevision bei dem SG eingehen muß oder ob es genügt, daß sie dem Antrag innerhalb der Antragsfrist nachgereicht



- 3 -

wird; denn auch das Letztere ist hier nicht geschehen. Die mit Zustellung des Urteils beginnende Antragsfrist beträgt einen Monat (§ 161 Abs 1 Satz 2 SGG). Sie war hier also am 7. August 1978 abgelaufen. Die schriftliche Zustimmungserklärung des Klägers ist bei dem SG jedoch erst nach diesem Zeitpunkt eingegangen.

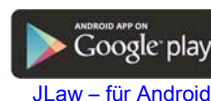
Die dem Zulassungsbeschluß hier fehlende Verfahrensvoraussetzung ist nicht nachholbar. Auch kann auf ihr Vorliegen nicht verzichtet werden, weil sie gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Daß sie hier fehlt, ist der Beklagten zuzurechnen; denn die Beklagte hat in Außerachtlassung einer gesetzlichen Vorschrift, auf deren Inhalt sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils zudem noch ausdrücklich hingewiesen worden ist, die schriftliche Zustimmungserklärung des Gegners nicht rechtzeitig beigebracht. Allein dies führt aber zur Rechtsunwirksamkeit der Zulassung der Sprungrevision. Diese muß deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)